

In der Senatssitzung am 30. Juni 2020 beschlossene Fassung

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 25. Mai 2020

„Ausgleichsmaßnahme Lesumwiesen – wie ist der aktuelle Stand?“

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„An der Lesum, in St. Magnus, soll nach über 20 Jahren der Ausgleich für die Verschüttung des Becken im Überseehafens in Form von Laichschutzzonen für Fische erfolgen. Diese Ausgleichsmaßnahme wird jedoch kontrovers diskutiert. Unter anderem haben sich Bürger in Form einer Bürgerinitiative für den Erhalt der Wiesen und der derzeitigen Flora und Fauna zur Förderung und Erhalt der Biodiversität ausgesprochen. Der BUND hingegen plädiert für die Realisierung der Fisch-Laichzonen zur Förderung der Artenvielfalt.

Im Grundsatz ist der Verursacher von unvermeidlichen Eingriffen in die Natur verpflichtet für Ausgleich zu Sorgen, wenn die Maßnahmen *„die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“* (§ 14 (1) BNatSchG). Sowohl das Baugesetzbuch als auch das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ausgleichsmaßnahmen können zeitlich, räumlich wie auch funktional von den Eingriffsmaßnahmen entkoppelt werden. Zudem können Kompensationsmaßnahmen für zukünftige Eingriffe bevorratet werden.

Grundsätzlich stellt sich bei der Ausgleichsmaßnahme zur Verschüttung des Hafenbeckens die Frage, warum dies nach über 20 Jahren noch nicht erfolgte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Auf welchen Grundlagen wurde die Flächen an der Lesum in St. Magnus ermittelt?
2. In welchem Umfang müssen Ausgleichsmaßnahmen für die Verschüttung des Hafenbeckens im Überseehafen geschaffen werden?
3. Welche Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit hatte das Hafenbecken vor dessen Verschüttung hinsichtlich des Naturhaushalts und der Biodiversität?
4. Welche alternativen Flächen stehen bzw. standen zur Disposition?
5. Welche alternativen Lösungen (Kombinationen oder Einzellösungen) zur Renaturierung und Förderung der Biodiversität der Lesum-Wiesen hat der Senat ermittelt?
6. Die Lesum-Wiesen weisen bereits eine biologische Vielfalt auf. Auf welcher Grundlage wägt der Senat den Entzug der Lebensgrundlage der derzeitigen Flora und Fauna mit der Zukünftigen ab?
7. Inwieweit werden in welchem Umfang nach der Realisierung der Fischlaichzonen Beeinträchtigungen der Gebäudebestände und der Anwohner erwartet, z. B. durch Hochwasser oder die kontinuierliche Durchnässung der Böden?
8. Wie wird der Bestand vor eventuellen Beeinträchtigungen abgesichert?
9. Welche Gesamtkosten werden für die Ausgleichsmaßnahme erwartet? (Bitte Aufschlüsseln)
10. Bis wann sollen die Kompensationsmaßnahmen erfolgen?

11. In welchem Umfang werden Kompensationsmaßnahmen in Bremen bevorratet?
- Welche Flächen wurden in den letzten zehn Jahren für Kompensationsmaßnahmen bevorratet?
 - Wenn Bremen keine Bevorratung, von Kompensationsflächen, betreibt, warum nicht und ist dies für zukünftige Eingriffe in den Naturraum geplant?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf welchen Grundlagen wurde die Flächen an der Lesum in St. Magnus ermittelt?

Die Verfüllung des Überseehafens war mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und mit den Vorgaben des Naturschutzgesetzes wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeitet. Darin erfolgte die Beschreibung der aktuellen Situation und die Ermittlung der Bedeutung des Gebietes für Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Als Folge der Verfüllung des Überseehafens wurden folgende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen festgestellt:

- Verlust eines strömungsberuhigten Wasserkörpers, insbesondere zur Schaffung von Lebensraum für die Fischfauna, mit Bedeutung als Fischlaich- und -aufzuchtplatz, als Lebensraum für Phyto- und Zooplankton, als Nahrungsraum für die Avifauna im Bereich der tidebeeinflussten, stark ausgebauten Unterweser, mit Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet und als Gliederungselement im besiedelten Raum (ca. 20,3 ha Wasserfläche);
- Verlust von Uferstrukturen im Bereich der Steinschüttungen teilweise mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (ca. 0,7 ha) mit Bedeutung für Phyto- und Zooplankton, mit Bedeutung als Brut- und Nahrungsraum für die Avifauna, als Lebensraum für Insekten (Tagfalter, Heuschrecken)

2. In welchem Umfang müssen Ausgleichsmaßnahmen für die Verschüttung des Hafenbeckens im Überseehafen geschaffen werden?

Wie mit Planfeststellungsbeschluss festgestellt, sollen die durch den Eingriff zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Kompensationsmaßnahmen im betroffenen Raum (Weser, wesernahe Abschnitte der Lesum) in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Hierzu ist die Anlage eines tidebeeinflussten, strömungsberuhigten Gewässers an der Lesum mit angrenzenden überwiegend flach überfluteten Flächen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Fische und die Gewässerfauna sowie die Entwicklung naturnaher Lebensräume an der Lesum zwischen dem Sperrwerk und dem tidebeeinflussten Gewässer nahe Knoop's Park geplant worden. Damit wird die Entwicklung eines reich strukturierten, naturnahen Lebensraumes mit Bedeutung für die an diese Bedingungen angepasste Fauna und Vegetation angestrebt.

Die geplante Maßnahme an der Lesum hat insgesamt eine Größe von ca. 13,36 ha. Davon entfallen ca. 6,65 ha auf ständig Wasser führende Bereiche und ca. 2,0 ha auf Bereiche mit Tiefwasserzonen.

3. Welche Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit hatte das Hafenbecken vor dessen Verschüttung hinsichtlich des Naturhaushaltes und der Biodiversität?

Es handelte sich um eine ca. 20,3 ha Wasserfläche, die eine Bedeutung als ein strömungsberuhigter Wasserkörper, als Lebensraum für die Fischfauna eine Bedeutung als

Fischlaich- und -aufzuchtplatz, als Lebensraum für Phyto- und Zooplankton, als Nahrungsraum für die Avifauna im Bereich der tidebeeinflussten, stark ausgebauten Unterweser und als Frischluftentstehungsgebiet und als Gliederungselement im besiedelten Raum innehatte.

Der Überseehafen hatte Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Das Hafenbecken war durch andere Biozönosen besiedelt als der Weserstrom selbst. Für die Fischfauna ist das strömungsberuhigte Hafenbecken Laich- und Aufwuchsgebiet für die larvalen und juvenilen Entwicklungsstadien. Außerdem wurde es zur Nahrungssuche von adulten Tieren aufgesucht. Für die Avifauna hatte die oberhalb der überwiegend unbewachsenen Steinböschungen vorhandenen Hochstaudenflächen im Bereich des Wendbeckens eine Bedeutung als Brutraum für Sturmmöwen und andere Vogelarten.

4. Welche alternativen Flächen stehen bzw. standen zur Disposition?

Für die Entwicklung eines hochwertigen Auengewässers, welches die genannten Funktionen ersetzt, gibt es keine alternativen Flächen im Raum von Bremen.

Vielmehr bedurfte es weiterer Flächen, um den gesamten Kompensationsbedarf zu erfüllen. Die anderen Kompensationsmaßnahmen sind bereits verwirklicht.

5. Welche alternativen Lösungen (Kombinationen oder Einzellösungen) zur Renaturierung und Förderung der Biodiversität der Lesum-Wiesen hat der Senat ermittelt?

Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind aus den durch den Eingriff beeinträchtigten Werten und Funktionen abzuleiten, wie unter 1 bis 3 beschrieben. Da die Lesumwiesen durch die Maßnahme ökologisch aufgewertet werden, war eine Alternativenprüfung rechtlich nicht erforderlich.

6. Die Lesum-Wiesen weisen bereits eine biologische Vielfalt auf. Auf welcher Grundlage wägt der Senat den Entzug der Lebensgrundlage der derzeitigen Flora und Fauna mit der Zukünftigen ab?

Aufgrund des gültigen Planfeststellungsbeschlusses findet keine erneute Abwägung statt. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung wurden die Lesumwiesen noch landwirtschaftlich genutzt. Die biologische Vielfalt hat sich durch den mit der Planung der Kompensationsmaßnahme verbundenen Rückzug der Landwirtschaft weiterentwickelt. Ohne die Kompensationsplanung und den Grunderwerb durch die öffentliche Hand hätte sich der heutige strukturreiche Zustand nicht ergeben. Die Gewässeranlage bleibt jedoch wie oben dargelegt rechtlich erforderlich und ist längst überfällig.

Die aktuelle fachliche Überprüfung hat zudem keine neuen Tatsachen erbracht, die gegen die Umsetzung der Maßnahme sprechen könnten. Biotope und Arten, die unmittelbaren rechtlichen Schutz genießen, bleiben erhalten oder werden aufgewertet. Die von der Vorhabenträgerin finanzierte ökologische Baubegleitung wird dies sicherstellen.

Die derzeitige Fauna und Flora wird auch auf der neu gestalteten Fläche geeignete Standorte einschließlich der in den Randzonen geplanten Wiesen und Gebüsche vorfinden. Lediglich das Flächenverhältnis wird sich zugunsten der Gewässerarten verschieben.

7. Inwieweit werden in welchem Umfang nach der Realisierung der Fischlaichzonen Beeinträchtigungen der Gebäudebestände und der Anwohner erwartet, z. B. durch Hochwasser oder die kontinuierliche Durchnässung der Böden?

Im Auftrag der Trägerin des Vorhabens wurde durch das Büro Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH eine gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen und die Erhöhung der Gefahr durch Hochwasser und Starkregen durch die Maßnahme erstellt.

Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme lautet, dass eine Zunahme des Risikos nicht zu erwarten ist.

8. Wie wird der Bestand vor eventuellen Beeinträchtigungen abgesichert?

Durch die Trägerin des Vorhabens werden Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsmaßnahmen auf den angrenzenden Privatgrundstücken durchgeführt.

9. Welche Gesamtkosten werden für die Ausgleichsmaßnahme erwartet? (Bitte aufschlüsseln)

Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt der Trägerin des Vorhabens, der WFB. Es wurden hierfür Mittel in Höhe von 1.588.000 EUR bereitgestellt. Darin sind die Kosten für die Planungen, die Bauumsetzung sowie die Unterhaltung enthalten.

10. Bis wann sollen die Kompensationsmaßnahmen erfolgen?

Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass die bauliche Umsetzung der Maßnahme bis September 2021 abgeschlossen ist.

11. In welchem Umfang werden Kompensationsmaßnahmen in Bremen bevorratet?

a) Welche Flächen wurden in den letzten zehn Jahren für Kompensationsmaßnahmen bevorratet?

b) Wenn Bremen keine Bevorratung, von Kompensationsflächen, betreibt, warum nicht und ist dies für zukünftige Eingriffe in den Naturraum geplant?

Zu a) Soweit Flächen von der Stadtgemeinde bereitgestellt oder für Kompensationsmaßnahmen erworben werden konnten, sind sie zumeist unmittelbar einem Eingriffsvorhaben zugeordnet worden. Für den Aufbau eines Flächen- oder Maßnahmenpools stehen darüber hinaus keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Zu b) Neben den Grundstückskosten ist auch von hohen Sachkosten für die Erkundung, die Verhandlungen und den Vollzug des Grunderwerbs auszugehen. Die vorgezogene Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist zudem mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden, weil nicht gesichert ist, dass der spätere Erlös die Unterhaltungskosten bis zur Zuordnung zu einem Eingriff decken wird. Derzeit prüft SKUMS noch einmal vertieft, welche stadt eigenen Flächen sich für ökologische Aufwertungen, insbesondere Gehölzentwicklungen, eignen und zum vorrangigen Ausgleich von Waldumwandlungen und Verlusten geschützter Bäume dienen könnten.